

Der Verkehr in Häuten und Leder.

Das Reichsgesetzblatt verlautbart heute eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vom 19. d. M. betreffend den Verkehr in Häuten und Leder. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 und des § 22 der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 wird in Ergänzung und teilweiser Ab-

änderung der bisher erschienenen Ministerialverordnungen angeordnet wie folgt: Die Häute- und Leder-Zentrale A.-G. in Wien hat bei Annahme eines Angebotes auf Rinds- oder Rohhäute dem Verkäufer nach Eingang der in § 2 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 198, angeführten Belege unverzüglich 80 Prozent des ihm nach diesen Belegen gebührenden Kaufpreises und den Restbetrag der Schuldigkeit binnen acht Tagen nach Uebernahme der Ware zu bezahlen. Die Einhaltung der Vorschriften der Ministerialverordnungen wird vom Handelsministerium unter Heranziehung geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen verpflichtet. Die Ueberwachung hinsichtlich des Anschlages der Lederhöchstpreise in den Kleinverkaufsräumen (§ 3 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 140) ist Aufgabe der Gewerbebehörde. Wurde der vorgesehene Anzeigepflicht betreffend die Vorräte an Rinds- und Rohhäuten sowie der Pflicht zur Anbieten oder Absendung von Rinds- und Rohhäuten nicht entsprochen, so kann vom Handelsministerium die zwangsweise Abnahme der Vorräte zugunsten der Häute- und Leder-Zentrale A.-G. in Wien verfügt werden. Die zwangsweise Abnahme hat durch die politische Behörde erster Instanz oder die Gemeindevorsteherung zu erfolgen. Von der den festgesetzten Höchstpreisen angemessenen Vergütung hat bei zwangsweise erfolgter Abnahme ein Abschlag von 10 Prozent einzutreten. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.